

6 St R 44/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Stahlbauschlossler Erich A [REDACTED] aus E [REDACTED]
geboren am [REDACTED] 1943 in E [REDACTED],

wegen Vergehen nach §§ 128, 129 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 5. September 1956, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Scharpenseel
Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien
Bundesrichter Dr. Willms
Bundesrichter Dr. Mannzen
als beisitzende Richter,
Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil
des Landgerichts in Dortmund vom 6. Juli 1955 im
Strafausspruch mit den Feststellungen hierzu auf-
gehoben. Die Sache wird in diesem Umfange zur neuen
Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
des Rechtsmittels, an das Landgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision verworfen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte gehörte von 1946 bis Juli 1953 der FDJ an und betätigte sich für diese Vereinigung. Das Landgericht hat ihn wegen Vergehen nach §§ 129 Abs 1 und 128 Abs 1 StGB zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Seine Revision, mit der er die Verletzung des sachlichen- und des Verfahrensrechtes rügt, hat zum Teil Erfolg.

1.) Die Revisionsrügen sind, soweit sie sich gegen den Schuldspruch richten, offensichtlich unbegründet, so dass es keines Eingehens darauf bedarf. Der Senat vermag auch nicht der von dem Oberbundesanwalt vertretenen Ansicht zu folgen, dass die Ausführungen des Landgerichts zu § 32 JGG widerspruchsvoll seien.

Die Frage, ob das Schwergewicht bei den Handlungen liegt, die der Täter vor Erreichung des 18. Lebensjahres begangen hat oder bei den späteren, ist nach der Gesamtheit des Geschehens von dem Tatrichter zu beurteilen. Das Revisionsgericht hat sich demgegenüber auf die Nachprüfung zu beschränken, ob die Strafkammer von rechtlich zutreffenden Erwägungen ausgegangen ist. Insoweit bestehen keine Bedenken. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, wenn es das Landgericht als ausschlaggebend erachtet hat, dass die Beteiligung des Angeklagten an dem Verbindungsleben in den späteren Zeitabschnitten grössere verbrecherische Energie verlangte als vorher, weil die staatliche Gegenwirkung stärker in Erscheinung trat. Hiermit ist auch die an anderer Stelle getroffene Feststellung durchaus vereinbar, dass der Angeklagte wenig eigene Initiative aufbrachte und mehr dazu neigte sich anderen unterzuordnen; diese Unterordnung ging, woran das Urteil keinen Zweifel lässt, nicht so weit, dass seine Entscheidungsfähigkeit ausgeschaltet worden und kein Raum zur Entfaltung eigener Energie verblieben wäre.

- 3 -

Schliesslich trifft es auch nicht zu, dass die Teilhandlungen, die der Angeklagte vor Erreichung des 18. Lebensjahres, also vor dem 6. April 1952 begangen habe, zahlreicher seien als die späteren. Das Landgericht legt dar, dass sich der Angeklagte von August 1951 bis zu seiner Festnahme am 24. Juli 1953 an der FDJ "nach wie vor im Rahmen ihres Verbindungslebens" betätigte. Die Feststellungen über die Anwesenheit des Angeklagten bei einzelnen Veranstaltungen sind demgegenüber nicht dahin zu verstehen, dass sich hierin seine Beteiligung erschöpfte; vielmehr handelt es sich ganz offensichtlich nur um Beispiele. Schon der Zeit nach lag also der grösste Teil der strafbaren Tätigkeit des Angeklagten nach dem 6. April 1952.

2.) Dagegen rügt der Beschwerdeführer mit Recht die Verletzung des § 105 JGG.

a) Die Strafkammer lehnt die Anwendung des § 105 Abs 1 Nr 2 JGG ab, weil sich "Staatsgefährdungsdelikte unzweifelhaft nicht in die Kategorie der typischen Jugendstraftaten einordnen" liessen.

Diese Ausdrucksweise ist nicht eindeutig. Es gibt Straftaten, die schon nach der Art ihrer Begehung darauf hinweisen, dass sie den Antriebskräften des Entwicklungsalters entspringen. Hierzu gehören die Staatsgefährdungsdelikte sicher nicht. Wollte die Strafkammer nur dies hervorheben, so wäre dagegen aus Rechtsgründen nichts einzuwenden.

Die Erörterungen des Landgerichts lassen aber auch die Auslegung zu, dass es die Einbeziehung solcher Straftaten unter den Begriff der Jugendverfehlungen regelmässig ablehnen will. Das wäre unzutreffend, wie der Senat bereits in dem Urteil EGHSt 8, 90 ff dargelegt hat.



Abgesehen hiervon weist die Revision nicht mit Unrecht darauf hin, dass der Angeklagte nicht wegen einer Tat verurteilt worden ist, die das Gesetz in dem Abschnitt mit der Bezeichnung "Staatsgefährdung" aufführt.

b.) Auch die Begründung, mit der das Landgericht die Voraussetzungen des § 105 Abs 1 Nr. 1 JGG verneint, hält der rechtlichen Nachprüfung nicht Stand.

Die Strafkammer ist der Ansicht, dass die verworrenen und in erzieherischer Hinsicht ungünstigen Umweltsbedingungen der Vorkriegs-, Kriegs- und Nachkriegszeit insoweit nicht entscheidend berücksichtigt werden könnten, weil ihnen alle Jugendlichen ausgesetzt gewesen seien. Diese Erwägung ist, wie der Senat in dem oben erwähnten Urteil ausgeführt hat, nicht zutreffend. Es ist vielmehr die Wirkung dieser Einflüsse gerade auf den jeweiligen Täter zu prüfen, der möglicherweise darauf anders reagiert hat als die Mehrzahl seiner Altersgenossen.

c.) Die Strafkammer hat die Persönlichkeit des Angeklagten zwar auch an Hand des eigenen Eindrucks während der mehrtägigen Hauptverhandlung gewürdigt und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass seine geistige und sittliche Entwicklung bei Vollendung des 18. Lebensjahres bereits abgeschlossen gewesen sei. Diese Erwägungen genügen aber - im Gegensatz zu dem im Urteil BGHSt 8, 90 behandelten Sachverhalt - nicht, um im vorliegenden Falle die Anwendung des allgemeinen Strafrechts zu rechtfertigen. Das Landgericht stellt nämlich mehrere Umstände fest, die darauf hindeuten könnten, dass die Voraussetzungen des § 105 Abs 1 Nr 1 oder 2 JGG möglicherweise doch in Betracht kommen.

Vor allem ist insoweit auf die Erörterungen zu verweisen, mit denen die Strafkammer die Anwendung des § 94 StGB ablehnt. Der Angeklagte wird dort als ruhiger, zurückhaltender Mensch beurteilt, dem eine "eigene Initiative zur politischen Aktivität schwerlich zuzutrauen" sei; die politischen Verhältnisse in seinem Elternhause hätten seit früher Jugend seinen Lebensweg bestimmt, und es sei möglich, dass er deswegen nicht mehr die Kraft gefunden habe, den einmal eingeschlagenen Weg zu verlassen. An anderer Stelle wird nochmals hervorgehoben, dass er eine "offenbar weiche und wenig zu eigener Initiative in politischer Richtung neigende Persönlichkeit" sei. Er hat sonst keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben und ist, insbesondere auch nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft, ständig einer ordentlichen Beschäftigung nachgegangen.

Nach diesen Feststellungen muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass die unzutreffende Auslegung des § 105 JGG nicht ohne Einfluss auf die abschliessende Gesamtwürdigung der Person des Angeklagten gewesen ist. Das Urteil muss daher im Strafausspruch aufgehoben werden. Auf den Schuldspruch kann sich der Fehler dagegen nicht ausgewirkt haben, so dass die Revision insoweit zu verwerfen ist.

Bei der neuen Verhandlung und Entscheidung wird das Landgericht zu prüfen haben, ob es, entsprechend dem Verlangen der Revision, die Heranziehung eines Sachverständigen für erforderlich erachtet. Im allgemeinen wird hierzu nur

Anlass bestehen, wenn anzunehmen ist, dass besondere, von der Norm abweichende Anlagen des Angeklagten in Betracht kommen.

Dr. Geier

Scharpenseel

Heimann-Trosien

Willms

Dr. Mannzen